

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11

**Rechts-
grundlagen**

1. Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996, Art. 15a; Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999, Art. 36a bis 36c.

Grundsatz

2. Bei Kläranlagen mit einer aktuellen Belastung über 1'000 EW wird die frachtabhängige Abwasserabgabe aufgrund der ARA-Daten erhoben. Die Kläranlagen ermitteln die Daten zur Berechnung der Abwasserabgabe selbst.

ARA mit weniger als 1'000 EW, die die nötigen Daten erheben, können eine frachtabhängige Veranlagung verlangen.

Bei Kläranlagen, die nicht über die nötigen Daten verfügen, wird die Abgabe gemäss Punkt 8 dieser Richtlinie geschätzt.

Abwassermengen

3. Als Grundlage für die Berechnung der Abwasserabgabe wird die biologisch gereinigte Abwassermenge verwendet.

Messstellen mit einem Staukörper (Venturi, Überfall) werden regelmässig einer technischen Kontrolle unterzogen. Das AWA veranlasst diese Kontrollen zu Lasten des Abwasserfonds.

Andere Messstellen sind durch die ARA-Betreiber jährlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Dem AWA sind diese Kontrollen rechtzeitig anzukünden und die Protokolle zuzustellen.

Das AWA kann für alle Messstellen zusätzliche Kontrollen anordnen.

Wird bei der Überprüfung eine Abweichung festgestellt, so kann das AWA bei der Abrechnung der Abwasserabgabe Korrekturen vornehmen.

Werden bei der Messstelle zusätzlich Rückläufe erfasst, so kann die ARA die entsprechenden Mengen in Abzug bringen, wenn sie die Messeinrichtung auf eigene Kosten überprüfen lässt. Die entsprechenden Protokolle sind dem AWA vorzulegen.

Zur Ermittlung der Abgabe auf der gereinigten Abwassermenge wird der mittlere Trockenwetteranfall verwendet. Er berechnet sich aus dem Mittelwert des 20%- und des 50%-Wertes der biologisch gereinigten Abwassermenge. Die Jahresabwassermenge ergibt sich aus der Multiplikation des mittleren Trockenanfalls in m³/Tag mal 365 Tage.

Frachtberechnung

4. Zur Frachtberechnung werden neben den Abwassermengen folgende Konzentrationen herangezogen: CSB, NH₄-N, NO₃-N und P_{ges}.

Die Frachtberechnung erfolgt ausschliesslich aufgrund jener Werte, die im vorgegebenen 5-Tage-Rhythmus erhoben worden sind. Zusätzliche Messungen der ARA werden nicht berücksichtigt.

Die berechneten Frachten werden gemäss ihrer Grösse sortiert. Extremwerte werden je nach geliefertem Datenumfang wie folgt gestrichen:

- bei 70 bis 73 Tagesfrachten: je die 4 grössten und die 4 kleinsten
- bei 69 Tagesfrachten: je die 3 grössten und die 4 kleinsten
- bei 68 Tagesfrachten: je die 2 grössten und die 4 kleinsten
- bei 67 Tagesfrachten: der grösste und die 4 kleinsten
- bei 66 Tagesfrachten: die 4 kleinsten
- bei 65 Tagesfrachten: die 5 kleinsten
- bei 64 Tagesfrachten: die 6 kleinsten usw.

Die Jahresfrachten ergeben sich aus der Multiplikation der mittleren Tagesfrachten in kg/Tag mal 365 Tage.



Kontrolle der Analytik	<p>5. Die Probenahme zur Vergleichsanalyse durch das AWA erfolgt mindestens 4 Mal jährlich nach Voranmeldung. Legt eine ARA weitere Vergleichsanalysen vor, so gehen die Kosten dieser Analysen in der Regel zu Lasten der ARA. Bewertet werden maximal 8 Vergleichsanalysen.</p> <p>Das AWA kann eine Korrektur der ARA-Werte vornehmen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 4 oder 5 Vergleichswerte vorliegen und dabei mehr als eine Toleranzüber- bzw. Toleranzunterschreitung oder eine systematische Abweichung festgestellt werden (alle Werte grösser bzw. kleiner als der Kontrollwert). b. 6 bis 8 Vergleichswert vorliegen und dabei mehr als zwei Toleranzüber- bzw. Toleranzunterschreitungen oder eine systematische Abweichung festgestellt werden; eine systematische Abweichung liegt vor, wenn bis auf einen Wert alle in der gleichen Richtung von den Kontrollwerten abweichen. <p>Für die Berechnung von Korrekturfaktoren können Konzentrationen unter der sicheren Nachweisgrenze der Nachweisgrenze gleichgesetzt werden.</p>
Korrektur der Analyseergebnisse	<p>6. Wird eine Korrektur wegen ungenügender Analysengenauigkeit vorgenommen, können berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vergleichsmessungen durch das GBL; • die Ergebnisse aus den Analysen von Standardlösungen; • Ergebnisse von Ringversuchen; • der Zeitpunkt und die Wirkung von getroffenen Massnahmen.
Anschluss an ARA in Nachbarkantonen	<p>7. Bei Gemeinden mit Anschluss an eine ARA in einem Nachbarkanton werden Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers geschätzt.</p> <p>Die Gemeinden können mit dem Anlagebetreiber vereinbaren, dass dieser die Abwasserabgabe direkt entrichtet. Die Abgabe kann in diesem Fall aufgrund der effektiven Abwassermengen und Frachten berechnet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ARA die nötigen Daten und einen Kostenverteiler zur Verfügung stellen kann und • der Nachbarkanton die Richtigkeit der Daten bestätigt. <p>Die Vereinbarungen der Gemeinden mit dem Anlagebetreiber sind dem AWA zur Genehmigung einzureichen.</p>
ARA mit weniger als 1'000 EW	<p>8. Bei ARA mit weniger als 1'000 EW bzw. bei Gemeinden, die die nötigen Abwasserdaten nicht liefern können, werden Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers geschätzt.</p>
Schätzung von Restfrachten und Abwassermengen	<p>9. Die Schätzung der Restfrachten und Abwassermengen erfolgt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ARA bzw. die Gemeinde liefert dem AWA jährlich die Angaben über die angeschlossenen Einwohner sowie die Abwassermenge jener Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Jahreswasserverbrauch über 5'000 m³ beträgt. • Aus diesen Angaben wird die ARA-Belastung in Einwohnerwerten (EW) ermittelt. • Pro EW werden gemäss kantonalem Mittel 2016/2017 folgende spezifische Auslauffrachten pro EW und Tag eingesetzt: 280 l Abwasser, 8 g CSB, 0.5 g NH₄-N, 4 g NO₃-N und 0.12 g P_{ges.}
Abrechnung	<p>10. Die Abrechnung der Abwasserabgabe erfolgt durch das AWA bis spätestens Ende April.</p> <p>Die Abwasserabgabe wird in zwei Raten in Rechnung gestellt (Fälligkeiten: 31. Mai und 30. November).</p> <p>Die Abrechnung wird dokumentiert mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der Frachten sortiert und Mittelwertberechnung ohne Extremwerte, • Auswertung der Abwassermengenmessungen, • Auswertung der Vergleichsanalysen.
Datenübermittlung	<p>11. Die ARA stellt dem AWA alle Daten des Vorjahres, die zur Abgabermittlung nötig sind, bis spätestens Ende Januar zu. Bei ARA mit Anschlüssen aus Nachbarkantonen ist zusätzlich ein aktueller Kostenverteiler mitzuliefern.</p>
Inkrafttreten	<p>12. Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom Dezember 2005.</p>